

das s. g. mittlere Haus Braunschweig und
das mittlere Haus Lüneburg,
welche von Söhnen des Herzogs Magnus des Jüngern (genannt
mit der Kette, † 1373), den Herzogen Heinrich († 1416) und
Bernhard († 1434), ausgingen ¹⁾).

A. In dem mittleren Hause Braunschweig, welches
beim Erlöschen der göttingischen Linie das Besizthum dersel-
ben meistens an sich gebracht hatte ²⁾, theilten im Jahre 1495
die Söhne Wilhelms des Jüngern die ihnen angestammten
Lande, so daß

Heinrich der Aeltere († 1514) das Fürstenthum
Wolfenbüttel,

Erich der Aeltere († 1540) aber das Fürstenthum
Calenberg (nebst Göttingen) erhielt.

Erichs Nachkommenschaft starb indeß schon mit seinem Sohne
Erich dem Jüngern († 1584) aus, die Fürstenthümer Calen-
berg und Wolfenbüttel wurden daher in der Hand des Herzogs
Julius, Enkels von Heinrich dem Aelteren, wieder vereinigt und
gingen auf dessen Sohn, Heinrich Julius, über.

B. Von dem Hauptstamme des mittleren lüneburgi-
schen Hauses hatten sich im 16. Jahrhundert zwei Aeste,
erst der Harburgische ³⁾, hernach der Dannenbergische ⁴⁾,
abgezweigt, eine eigentliche Landestheilung aber war nicht vor-

¹⁾ Der Länderbesiz beider Linien ward vornehmlich durch die
Theilungsverträge von 1428, 1432 und 1442 bestimmt.

²⁾ Die deshalb entstandenen Irrungen wurden erst durch den Ver-
trag von 1512 beigelegt.

³⁾ durch den im Jahre 1527 zwischen Otto, dem älteren Sohne
Heinrichs des Mittleren, und seinen Brüdern Ernst und Franz geschlossenen
Vertrag, welchem 1560 eine anderweite Vereinbarung folgte.

⁴⁾ durch die Verträge zwischen Heinrich, dem älteren Sohne Ernst's
des Bekenners, und seinem jüngeren Bruder Wilhelm von 1569, und
zwischen dem ersten und Wilhelms Sohne Ernst von 1592. (Beide
Verträge sind bei Spittler Geschichte von Hannover, Thl. 2. Beilagen
S. 3 — 32 abgedruckt, jedoch sehr fehlerhaft. Besonders weicht
der Abdruck des zweiten Vertrags durch erhebliche Auslassungen und
Einschaltungen sehr von der Urschrift ab.)